



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Geplante Ämterfusion Bargtheide-Land und Bad Oldesloe-Land

Vorbemerkung:

In einem Artikel des Stormarner Tageblattes vom 30.01.2008 wird das Innenministerium mit der Aussage gegenüber einem Vertreter des Amtes Bad Oldesloe-Land zitiert, dass eine Fusion der Ämter Bargtheide-Land und Bad Oldesloe-Land abgelehnt würde, weil man in Kiel das „Brezelamt“ nicht wolle und es einen neuen Raumordnungsplan geben solle, der Verwaltungsstützpunkte mit Bürgerzentren in Bad Oldesloe, Ahrensburg und Reinbek vorsehe.

1. Wie definiert die Landesregierung den Begriff „Brezelamt“?

Antwort:

Die Amtsordnung (AO) sieht den Begriff „Brezelamt“ nicht vor. Der Landesregierung ist bekannt, dass mindestens seit Ende 2006 in der Stormarner Lokalpresse dieses Wort verwendet wird. Die Landesregierung beabsichtigt gleichwohl nicht, es zu einem Rechtsbegriff zu machen oder eine amtliche Definition vorzunehmen.

2. Trifft es zu, dass die Landesregierung im aktuellen Entwurf des Landesraumordnungsplanes (bzw. Landesentwicklungsplanes) in den in der Vorbemerkung aufgeführten Orten Verwaltungsstützpunkte vorsieht und wie definiert die Landesregierung ggf. den Begriff „Verwaltungsstützpunkt“?

Antwort:

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans sieht keine Verwaltungstützpunkte in den Städten Bad Oldesloe, Reinbek und Ahrensburg vor.

3. Trifft es zu, dass das Innenministerium eine Fusion der Ämter Bargtheide-Land und Bad Oldesloe-Land ablehnt und wenn ja, geschieht dies auch aufgrund eines Entwurfes eines neuen Landesraumordnungsplanes (bzw. Landesentwicklungsplanes) und aus welchen Gründen sonst noch?

Antwort:

Das Innenministerium trifft Entscheidungen über die Bildung, Änderung und Auflösung von Ämtern gemäß § 1 Abs. 2 AO in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung der Amtsordnung (DVO/AO). Zur Abgrenzung der Ämter sind die Gesichtspunkte des § 2 AO maßgebend. Dort wird unter anderem auf die örtlichen Verflechtungsbeziehungen abgestellt.

Das Innenministerium hat den Ämtern Bad Oldesloe-Land und Bargtheide-Land bereits im Oktober 2006 mitgeteilt, dass es angesichts der deutlichen Verflechtungsbeziehungen zwischen dem Amt Bad Oldesloe-Land und der Stadt Bad Oldesloe einerseits und zwischen dem Amt Bargtheide-Land und der Stadt Bargtheide andererseits die beiden Stadt-Umland-Räume jeweils als natürliche Partner einer Verwaltungskooperation oder eines Verwaltungszusammenschlusses ansieht. Die Bildung eines Amtes aus den Gemeinden der beiden Umland-Ämter ohne Einbeziehung der Städte als zentrale Orte sah und sieht das Innenministerium deshalb kritisch.

In dem Gespräch am 28. Januar 2008, auf das der Presseartikel vom 30. Januar 2008 Bezug nimmt, hat das Innenministerium seine Position bekräftigt und auf eine diesbezügliche Frage erklärt, dass ein Antrag auf Bildung eines Amtes aus den Gemeinden der beiden Umland-Ämter nach derzeitiger Sachlage zurückgestellt würde. Im Übrigen könnte eine Entscheidung erst nach Vorlage der Unterlagen gemäß § 2 DVO/AO getroffen werden.

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans werden keine Aussagen zur Bildung eines Amtes aus den Gemeinden der Ämter Bad Oldesloe-Land und Bargtheide-Land getroffen. Allerdings wird im Plan die Notwendigkeit gemeinsamer Planungen von Städten und Umlandgemeinden herausgestellt.

4. Hatte die Landesregierung ggf. ein Ermessen bei dieser Entscheidung oder warum war ggf. die Ablehnung der Ämterfusion zwingend geboten?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 3.

5. Ist es in der Landesregierung üblich, aufgrund noch nicht gültiger, sondern vielmehr noch im Entwurf befindlicher Rechtssätze Vorhaben zu untersagen und

a) wenn ja, in welchen Fällen oder

- b) wenn nein, warum hat sich die Landesregierung ggf. in ihrer Ablehnungsbegründung gegenüber dem Amt Bad Oldesloe-Land auf den neuen Raumordnungsplan bezogen?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 3.

6. Wie verträgt sich eine Ablehnung von Ämterfusionen durch das Innenministerium mit dem von der Landesregierung in der Öffentlichkeit immer wieder vorgetragenen Prinzip der Freiwilligkeit bei Ämterfusionen?

Antwort:

Die Landesregierung hat Gemeinden, deren Verwaltungen weniger als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen, aufgefordert und darin unterstützt, aus eigener Initiative den gesetzlichen Anforderungen entsprechende größere Verwaltungseinheiten auf den Weg zu bringen. Auch beim Amt Bad Oldesloe-Land, bei der Stadt Bad Oldesloe, beim Amt Bargtheide-Land und bei der Stadt Bargtheide, die jeweils diesen Mindestwert bereits überschreiten, begrüßt das Innenministerium die Bildung größerer Verwaltungseinheiten, soweit sie den örtlichen Verflechtungsbeziehungen entsprechen.

7. Welche alternativen Fusionsmodelle bestehen nach Auffassung der Landesregierung für die Ämter Bargtheide-Land und/oder Bad Oldesloe-Land?

Antwort:

Die Stadt Bargtheide und das Amt Bargtheide-Land sind natürliche Partner für einen Verwaltungszusammenschluss. Dieser könnte in der Form einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit erfolgen, oder er kann durch einen Beitritt der Stadt zum Amt beziehungsweise die Bildung eines gemeinsamen neuen Amtes durchgeführt werden. Dabei bestehen die Alternativen einer Geschäftsführung der Stadt Bargtheide gemäß § 23 AO, einer hauptamtlich geleiteten Amtsverwaltung gemäß § 15 a ff. AO oder einer ehrenamtlich geleiteten Amtsverwaltung gemäß § 13 ff. AO. Für die Stadt Bad Oldesloe und das Amt Bad Oldesloe-Land gilt Entsprechendes. Soweit die Gemeinde- und Stadtvertretungen in den Bereichen Bad Oldesloe und Bargtheide sich als einen gemeinsamen Wirtschaftsraum insgesamt ansehen sollten, kommt auch ein gemeinsamer Verwaltungsraum in Betracht.